

Beschlussvorlage

2024/120

öffentlich

Gremium:	Datum:	TOP:
Verbandsgemeinderat	16.04.2024	12

**Vorstellung des derzeit gültigen Landschaftsplanes;
Beauftragung einer Fortschreibung oder die Neuaufstellung des derzeit geltenden Landschaftsplanes;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Beratung und Beschluss -**

Sachdarstellung

Per Mail vom 04.04.2024 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Aufnahme diesen Punktes auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung beantragt.

Für die fundierte Vorstellung des derzeit gültigen Landschaftsplanes ist entsprechendes Fachwissen unabdingbar. Bürgermeister Gerd Rocker hat hierzu bei dem Planungsbüro WSW angefragt. Die in Frage kommenden Mitarbeiter, Frau Maczak und Herr Strey, stehen leider nicht zur Verfügung. Frau Maczak ist zu einem namhaften Energieversorger gewechselt und nicht mehr in den Diensten des Planungsbüros WSW. Herr Strey hat Urlaub. Insoweit ist es nicht möglich im Rahmen der heutigen Sitzung den Landschaftsplan vorzustellen. Sofern gewünscht, wird dies zu einem späteren Zeitpunkt, gegebenenfalls in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 28.05.2024, erfolgen.

Im Übrigen ist festzustellen, dass der ursprüngliche Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Wöllstein im Rahmen der Flächennutzungsplanänderungen und der diesbezüglich erfolgten landespflegerischen Begleitplanung fortgeschrieben wurde. Das heißt, die ursprüngliche Fassung wurde mehrfach angepasst und modifiziert.

Im Rahmen der Fraktionsvorsitzenden- und Beigeordnetenbesprechung wurde diese Problematik ebenfalls erörtert. Man ist sich einig, dass der Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Wöllstein neu aufgestellt werden muss. Die Kosten für die Erstellung eines Landschaftsplanes betragen rund 120.000,00 Euro. Diese werden von Seiten des Landes mit 40.000,00 Euro finanziell gefördert. Diese Förderung wurde bereits von Seiten des Landes in Aussicht gestellt. Ein konkreter Förderantrag ist allerdings noch zu stellen. Dies bereits unter Benennung eines zu beauftragenden Landschaftsarchitekten. Diese Leistung ist auszuschreiben.

Die rechtliche Grundlage für die Landschaftsplanung bildet § 5 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG). Der Anlage beigelegt ist eine Ausarbeitung des Bundes deutscher Landschaftsarchitekten zur kommunalen Landschaftsplanung in Rheinland-Pfalz.

Beschlussvorschlag

Der Verbandsgemeinderat nimmt Kenntnis.

Abstimmungsergebnis

Der Beschluss hierzu ergeht mit

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Stimmenthaltungen